Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 57 (1970)
Heft: 18

Rubrik: Aus Kantonen u. Sektionen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus Kantonen u. Sektionen

Luzern: Revision des Erziehungsgesetzes im Zeichen der Schulkoordination

Als wichtigster Revisionspunkt ist die

Einführung des 9. Schuljahres

zu betrachten. Die diesbezügliche Empfehlung der Erziehungsdirektorenkonferenz datiert von Mitte 1967. Die Primarschule umfaßt weiterhin sechs Jahreskurse, der 9. Kurs ist bei der Sekundar- bzw. Oberschule anzufügen. Die Lehrpläne der Oberstufe sind von Grund auf zu überarbeiten. Spätestens im 9. Schuljahr ist die Oberschule in eine Berufswahl- und in eine Werkschule aufzugliedern. Die Ausbildung der Oberschullehrer ist bei dieser Gelegenheit zu verbessern. Mit der Einführung des 9. Schuljahres kann die Fortbildungsschule aufgehoben werden; das Unterrichtsprogramm der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule kann in das 9. Schuljahr eingebaut werden.

Im Zusammenhang mit dem Herbstschulbeginn ist

das Schuleintrittsalter

neu festzusetzen. Nach der geltenden Regel wurde ein Kind schulpflichtig in dem Jahr, in welchem es das 7. Altersjahr vollendet. Nunmehr lautet der Vorschlag: «Die Kinder, die vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.» Das bedeutet eine Vorverlegung des Schulpflichtalters um vier Monate, was durch die Verschiebung des Schuljahresbeginns vom Frühjahr auf den Herbst gerechtfertigt ist. Um die ersten Klassen nicht auf einmal zu stark zu belasten, ist die Einführung auf vier Jahre verteilt (Stichtag im ersten Jahr: 1. Februar usw.) geplant.

Die Klassenbestände an den Volksschulen

sollen leicht gesenkt werden. Eine mittlere Lösung drängt sich wegen des akuten Lehrermangels auf. An den Primar-, Ober- und Sekundarschulen sind die Bestände um vier, bei den Hilfsschulen um acht zu senken.

Die Wahl der Volksschullehrer

soll insofern abgeändert werden, als fürderhin auch bei der erstmaligen Wahl, wie bisher schon bei der Wiederwahl, die Schulpflege als zuständig erklärt wird.

Die Hilfs- und Sonderschulen

sind vermehrt zu fördern. Die Schulpflicht für Sonderschüler wird auf zehn Jahre ausgedehnt.

Fortbildung der Volksschullehrer

Die Fortbildung der Volksschullehrer wird stark ausgebaut; in den ersten Dienstjahren sind obligatorische Kurse vorgesehen. Für die übrige Lehrerschaft organisiert der Erziehungsrat Fortbildungskurse, die obligatorisch erklärt werden können.

Kantonsschulen

Alle kantonalen Mittelschulen heißen in Zukunft Kantonsschulen; die Schultypen sollen vereinheitlicht werden. Der Maturitätsanerkennungsverordnung entsprechend (gleiche Dauer aller Typen) wird das Literaturgymnasium von acht auf sieben Jahre herabgesetzt. Da der Eintritt nach wie vor aus der 5. Klasse möglich sein soll, ergibt sich eine Gesamtschuldauer bis zur Maturität von 12 Jahren. Die Übertrittsmöglichkeit von der Sekundarschule an die Kantonsschule ist auszubauen auch für das Literaturgymnasium. Die Lehrmittel und Schulmaterialien sind in Zukunft während der Dauer der Schulpflicht unentgeltlich abzugeben.

Die Kindergärten

bekommen wachsende Bedeutung; sie sind systematisch unter Mithilfe des Kantons auszubauen; sie sind unter die Aufsicht des Erziehungsrates zu stellen.

Die Volks- und Schulbibliotheken sowie Turnen und Sport

sollen vermehrt gefördert werden. Für Bibliotheken sollen Beiträge ausgerichtet werden; es wird ein Beauftragter ernannt und eine Kommission bestellt. In Zukunft unterstützt der Kanton auch Turn- und Sportanlagen, die über die Bedürfnisse der Schule hinausgehen und dem Erwachsenensport dienen.

Weitere Bestimmungen

War bisher eine effektive Schulzeit von in der Regel 375 Schulhalbtagen vorgesehen, wird in Zukunft die Ferienzeit festgelegt. Sie soll für Primar- und Mittelschulen 13 Wochen betragen.

Neben dem schulpsychologischen Dienst soll auch ein logopädischer (Sprachheil-)Dienst organisiert werden.

In Zukunft soll der Staat anstelle des Lehrers haften, wenn dieser in Ausübung dienstlicher Verrichtungen widerrechtlich Schaden zufügt (Übernahme der Regelung aus dem Beamtengesetz). Die Schulgeldbeiträge, die die sogenannten Anschlußgemeinden an die Schulortsgemeinden zu leisten haben, sollen für den ganzen Kanton einheitlich festgesetzt werden.

Der Erziehungsrat soll Ausländern die Wahlfähigkeit für die Volksschulen zusprechen können.

(«Vaterland» Nr. 199, vom 29. 8. 1970 (gekürzt)

Bern: Nebengeräusche zum Herbstschulbeginn

fin. Der Vorstand des Kantonalbernischen Lehrervereins hat sich einen Faux-pas geleistet, der nur schwer zu goutieren ist. Das in der Lehrerzeitung schon am 9. Juli veröffentlichte und kürzlich an einer Pressekonferenz bekanntgegebene Resultat der Urabstimmung über die Haltung der Lehrerschaft in Sachen Herbstschulbeginn stimmt nicht. Das Ergebnis des vom Vorstand aufgeschlüsselten Urabstimmung-Fragebogens, wonach die Mehrheit der bernischen Lehrerschaft im deutschen Kantonsteil jede Verlegung des Schuljahresbeginns ablehnt, konnte von Vertretern der Presse eindeutig widerlegt werden. Der Vorstand muête sich den Vorwurf gefallen lassen, daß der Fragebogen zur Urabstimmung erstens statistisch falsch zusammengestellt und zweitens die Ergebnisse falsch aufgeschlüsselt wurden. Der Vorstand mußte eingestehen, daß der Wille der Stimmenden verfälscht und womöglich sogar eine Pro-Herbstschulbeginn-Mehrheit vereitelt wurde.

(Vaterland)

Aargau: Experimentierklasse an der Kantonsschule Aarau

sda. Mehr als ein Dutzend Schüler der Kantonsschule Aarau wollen im Einverständnis mit ihren Eltern und Lehrern ein halbes bis ein ganzes Jahr länger als bis sonst zum Maturitätsabschluß notwendig an der Schule bleiben, um als freiwillige «Experimentierklasse» neue Schulreformen praktisch zu erproben.
Angestrebt wird eine interdisziplinäre Unterrichtsform mit vemehrter individueller oder gruppenweiser Beschäftigung, eine stärkere Bezogenheit des Unterrichts auf Gegenwarts- und Zukunftsprobleme mit Betonung der Sozialwissenschaften und Psychologie sowie echter Dialog zwischen Schülern und Lehrern. Die Zustimmung sämtlicher behördlichen Instanzen vorausgesetzt, soll der Schulversuch bereits Mitte Oktober begonnen und im Herbst 1971 abgeschlossen werden.

St. Gallen: Schulverschmelzung in Wattwil

sda. In den vier konfessionellen öffentlichen Primarschulgemeinden innerhalb der politischen Gemeinde Wattwil (drei evangelische und eine katholische Schulgemeinde) wurde in einer Abstimmung die Verschmelzung der Schulen und die Schaffung einer paritätischen Schule mit 993 Ja gegen 116 Nein gutgeheißen. Die Verschmelzung tritt im Januar 1971 in Kraft.

Liegt im Lehrerzimmer Ihrer Schule die «Schweizer Schule» auf? — Warum eigentlich nicht?

Mitteilungen

Krankenkasse des Katholischen Lehrervereins der Schweiz

Einladung zur Generalversammlung des Jahres 1970. Sie findet wie gewohnt statt im Rahmen der Delegiertenversammlung des KLVS. Dieses Jahr am 26. September in Fribourg. Traktanden gemäß Art. 70.

Bitte die Einladung zur Delegiertenversammlung beachten. Der Vorstand

Jahresrechnung 1969

Ertrag		
Beiträge der Mitglieder		
Krankengeldversicherung	38 886.40	
Krankenpflege-versicherung	286 351.20	325 237.60
Beiträge des Bundes		63 511.—
Beiträge der Kantone		2 584.10
Kostenanteile der Mitglieder		
Selbstbehalte	20 287.25	
Franchise	11 140.—	
Krankenscheingebühren	1 608.—	33 035.25
Zinsen		8 030.—
Total Betriebsertrag		432 397.95
Aufwertung von Wertschriften		1 500.—
Gesamtertrag		433 897.95
Aufwand		
Krankengeldversicherung		29 365.—
Krankenpflegeversicherung		283 358.90
Leistungen bei Mutterschaft	3 500.—	
Krankengeld		
Krankenpflegekosten	27 117.40	
Stillgelder	550.—	31 167.40
Rückstellung für ausstehende Versicherungskosten		4 160.—
Unterstützung an Versicherte		2 096.70
Personelle Verwaltungskosten	13 786.30	
Materielle Verwaltungskosten	9 535.30	23 321.60
Rückversicherungsprämien		
Tuberkulose	4 806.90	
Krankenpflege Invalider	895.65	5 702.55
Gesamtaufwand		379 172.15
Vorschlag		54 725.80
Total		433 897.95